

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a BV 185/92

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover, Gustav-Bratke-Allee 2,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Straße 46.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. K o c h e r sowie ehrenamtliche Richter S z a b l e w s k i und B i l o r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Niedersachsen im Urteil vom 27. August 1992 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Der Kläger macht als Zulassungsgrund einen Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend. Er rügt, das LSG habe seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht genügt, weil es seinem (des Klägers) schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung vom 27. August 1992 wiederholten Antrag nicht gefolgt sei, ein weiteres medizinisches Gutachten von einem Spezialisten für Kniegelenksleiden einzuholen. Dazu habe es sich gedrängt fühlen müssen, da keiner der bisher gehörten Ärzte Spezialist auf diesem Gebiet gewesen sei und einer von ihnen (Dr. D.) sogar selbst die Beauftragung eines Spezialisten angeregt habe.

Die erhobene Rüge ist unbegründet. Zwar hat - nach Untersuchung und Begutachtung des Klägers durch den vom Beklagten beauftragten Facharzt für Chirurgie Dr. L., Chefarzt des St.-W. -H. in W. und der eingehenden fachröntgenologischen Stellungnahme des Abteilungschefarztes Dr. R. im Spätsommer 1989 - der im Ärztlichen Dienst des Landesversorgungsamts tätige Arzt für Chirurgie und Sozialmedizin Dr. D. im Verwaltungsvorverfahren am 17. Juli 1990 unter anderem geäußert, bei Aufrechterhaltung des Widerspruchs sei die Begutachtung durch einen auf dem Gebiet von Kniegelenkserkrankungen erfahrenen Gutachter in Erwägung zu ziehen. Dieser Umstand allein brauchte das LSG jedoch noch nicht zu weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts zu veranlassen. Dr. D. hat nämlich seine Anregung nicht begründet. Insbesondere hat er keine Gründe dafür angeführt, warum das Leiden des Klägers (Chondropathia patallae beiderseits bei Patellafehlform Typ Wiberg II/III) und dessen etwaige Verursachung oder Verschlimmerung durch wehrdienstliche Einflüsse durch die vom Beklagten eingeholten Gutachten auf röntgenologischem und chirurgischem Fachgebiet nicht ausreichend abgeklärt waren. Ebenso wenig hat er Lücken, Widersprüche oder sonstige Unzulänglichkeiten dieser Gutachten aufgezeigt. Er hat auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß er mangels ausreichender Befunde von einer eigenen endgültigen Stellungnahme absehen wollte. Vielmehr hat er ausdrücklich der vorausgegangenen fachärztlichen Begutachtung "vollinhaltlich" zugestimmt.

Der Kläger selbst hat keine Gesichtspunkte vorgetragen, die für weiteren Ermittlungsbedarf der Tatsacheninstanzen sprachen. Sie sind auch nicht ersichtlich. Neben inhaltlichen Unzulänglichkeiten der bisher vorliegenden Sachverständigengutachten könnten auch Zweifel an der subjektiven Eignung der bisher gehörten Sachverständigen Anlaß zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen geben. Solche Zweifel wären insbesondere dann begründet, wenn in der Person eines Vorgutachters Befangenheitsgründe iS des § 17 des Sozialgesetzbuches - Verfahren - (SGB X) oder des § 406 Zivilprozeßordnung vorlägen oder wenn die fachliche Kompetenz der bisher gehörten Sachverständigen fraglich erschiene. Keiner dieser beiden Fälle liegt hier vor.



Insbesondere kann ohne Hinzutreten sonstiger Umstände nicht davon ausgegangen werden, daß den bisher gehörten medizinischen Sachverständigen - Fachärzten für Radiologie und Chirurgie und zugleich Chefärzten - die genügende Sachkunde für die Beurteilung der Entstehung, Verursachung oder Schwere einer degenerativen Kniegelenkserkrankung fehlte.

Die Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens brauchte sich dem LSG auch nicht deswegen aufzudrängen, weil weder das Sozialgericht noch das LSG selbst einen medizinischen Sachverständigen beauftragt, sondern sich auf die Beurteilung gestützt haben, welche die vom Beklagten zugezogenen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren abgegeben haben. Hat der Leistungsträger - wie hier - gemäß §§ 20, 21 SGB X Beweis durch einen Sachverständigen erhoben (vgl. § 21 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X), der weder seinem ärztlichen Dienst angehört noch die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, so kann das Gericht von der Einholung eigener Sachverständigengutachten absehen und das vom Beklagten eingeholte Gutachten im Wege des Urkundenbeweises verwerten (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 4. Aufl, Ziff 12 zu § 118 SGG mwN; BSG SozR Nr 66 zu § 128 SGG). Allerdings bleibt es den Verfahrensbeteiligten unbenommen, ein derartiges Gutachten substantiiert anzugreifen und die Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen und der Einholung weiterer Gutachten darzulegen (vgl. BSG SozR 1500 § 103 Nr 24). Das hat der Kläger weder im Verfahren der Vorinstanzen noch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht getan. Allein der Antrag, entsprechend der Anregung des Dr. D. vorzugehen, reicht dazu nicht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

